

Beide waren trotz Mauer formal nie getrennt, wenn auch die evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg in eine Ost- und eine Westregion mit jeweils eigenem Bischof aufgeteilt war. Mit Macht wird die rechtliche und organisatorische Wiedervereinigung der bisherigen Westregion der Kirche, bestehend aus West-Berlin, und der Ostregion, zu der Ost-Berlin und das Land Brandenburg gehört, angestrebt. *Zehn Ständige Ausschüsse* wollen auf den jeweiligen Sachgebieten die Vereinigung der Regionen vorbereiten. Allerdings wird mit dem endgültigen Vollzug des Zusammenschlusses der seit dem Bau der Berliner Mauer bestehenden Ost- und Westregion nicht vor zwei bis drei Jahren gerechnet. Offen ist noch die Frage, wer einmal Bischof der knapp zwei Millionen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sein wird. Die Amtszeit des Ostberliner Bischofs *Gottfried Forck* (67) läuft am 1. Oktober 1991 ab. Der Westberliner Bischof *Martin Kruse* (61) ist noch bis November 1991 Ratsvorsitzender der EKD. Das Problem der bislang zwei Konsistorialpräsidenten löst sich politisch: Der Ostberliner Chef der Kirchenverwaltung, *Manfred Stolpe*, könnte bei den bevorstehenden Landtagswahlen am 14. Oktober erster Ministerpräsident des Landes Berlin-Brandenburg werden. Sein Westberliner Kollege, *Horstdieter Wildner*, bleibt noch fünf Jahre im Amt.

Das Problem, daß sich zwei Bischöfe zusammenschließen müssen, hat das *katholische Bistum Berlin* nicht. Die Einheit des Bistums, das Westberlin und weite Teile der DDR umfaßt, war immer durch die Person eines Bischofs und eines gemeinsamen Domkapitels gewahrt. Dennoch hat es immer einen West- und einen Ostteil des Bistums gegeben, was sich in getrennten Verwaltungseinheiten zeigte, die nach dem Mauerbau errichtet werden mußten. Bischof *Georg Sterzinsky* hat mit der Zusammenlegung der beiden Bischöflichen Ordinariate am 1. September jetzt den ersten konkreten Schritt im Vereinigungsprozeß getan. Der bisherige Generalvikar für den Westteil des Bistums Berlin, Domkapitular *Johannes Tobei*, ist jetzt Generalvikar

für die gesamte Diözese, die Johannes Paul II. einst als das „schwerste Bistum der Welt“ bezeichnete.

Es bleibt bei zweierlei Besoldung

Die so eilig vorgenommene formale Fusion ist aber im Ostteil auch auf *Kritik* gestoßen. „Ich rechne mit einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren, bis die Verwaltungsstellen und die leitenden Organe und Dienststellen im Bistum so einheitlich sind, daß man nicht mehr merkt, ob Ost oder West maßgeblich sind“, sagte Bischof Sterzinsky in einem Interview der katholischen Nachrichten-Agentur. Damit begegnete er den teilweise heftigen Reaktionen von Mitarbeitern aus dem Ostteil, die sich verärgert darüber gezeigt hatten, daß die Schlüsselpositionen in der bischöflichen Verwaltung von Mitarbeitern aus dem Westen besetzt worden sind. Mit einer zeitlichen Befristung bei der personellen Besetzung einiger Schaltstellen hat der Bischof sich aber die Möglichkeit offengelassen, „in ein, zwei Jahren“ Umbesetzungen vorzunehmen. Wichtiger als jede Spekulation über die Dominanz des Westens oder das Unterlegensein des Ostens sei ihm, daß das Bistum Berlin als „eine“ Ortskirche erscheine.

Zu Mißstimmungen unter den Ordinariatsmitarbeitern hat auch die *Gehaltsfrage* geführt. Die Löhne werden nach dem „Wohnortprinzip“ bezahlt, wobei eine endgültige Angleichung nicht vor drei Jahren erwartet werden kann. Das unterschiedliche Gehaltsniveau hat dazu geführt, daß die Mitarbeiter im Westen zum Teil das Zweibis Dreifache für die gleiche Arbeit erhalten, wie sie von Mitarbeitern aus dem Osten geleistet wird. Auch auf diesem Gebiet geht der Bischof keine Kompromisse ein: Mit Hinweis auf das Verfahren im öffentlichen Dienst appelliert er an die „Solidarität mit denen, unter denen wir leben“.

Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für ein gemeinsames Ordinariat, die Neueinteilung der Dezernate und Abteilungen und die strukturbedingten personellen Umsetzungen nehmen die Verwaltung des Bistums Berlin derart in Anspruch, daß wenig Spielraum für die eigentlichen Aufgaben der katholischen Kirche in Stadt und Region bleibt. Zumindest nach außen hin scheint sie derart mit sich selbst beschäftigt, daß kaum Zeit für die vielfältigen Aufgaben bleibt, die der Einigungsprozeß der deutschen Staaten auf sozialem und caritativem Gebiet mit sich bringt. *F. J.*

EKD-Denkschrift: Kritik am Strafvollzug

Mit einer kritischen Bewertung des gegenwärtig praktizierten Strafvollzugs in bundesdeutschen Gefängnissen hat sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu Wort gemeldet. Anfang September veröffentlichte der Rat der EKD eine Denkschrift unter dem Titel „Strafe: Tor zur Versöhnung?“ zu diesem gerade auch im Gefolge von verschiedenen Gefangenerevolten in der letzten Zeit viel diskutierte Thema (in Buchform erschienen, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, Gütersloh 1990). Erarbeitet wurde sie von einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe

„Kirche und Strafvollzug“ unter Vorsitz des Präsidenten des EKD-Kirchenamtes, *Otto Freiberr von Campenhäusen*.

Ausgangspunkt der Überlegungen dieser Denkschrift ist das, was der EKD-Ratsvorsitzende, Bischof *Martin Kruse*, ebenso lapidar wie selbstbewußt im Vorwort auf die Formel bringt: „Der Strafvollzug in der Bundesrepublik bedarf der Veränderung.“ Angestoßen werden soll dabei ein Mehrfaches: ein *neues Denken* im Umgang mit Strafe und Strafvollzug angesichts einer breiten Öffentlichkeit, die den im geltenden Strafvollzugsgesetz

von 1976 verankerten Resozialisierungsgedanken bis heute kaum wirklich akzeptiert und verinnerlicht hat, eine *Weiterentwicklung des geltenden Strafvollzugsrechts* und nicht zuletzt der Versuch, Defizite bei der Realisierung des Reformgesetzes bewußt zu machen und auf deren Überwindung hinzuwirken. Die *Gefangenenenseelsorge* kommt in der Denkschrift zwar vor, aber nur als ein Handlungsbereich unter mehreren, in denen Kirche mit diesem Thema zu tun hat.

Der Straffällige ist Mitglied der Rechtsgemeinschaft

Die Denkschrift beginnt mit einer *Analyse* des gegenwärtigen Strafvollzugs, ausgehend von den Fragen und Problemlagen betroffener Personengruppen (Gefangene, Angehörige, Bedienstete im Strafvollzug, ehrenamtliche Helfer, Gefängnisseelsorger, Haftentlassene, Straffälligenhilfe). Danach wird nach einer heute angemessenen *sozialethischen Begründung* von Strafe gefragt – und zwar in strafrechtlicher, sozialwissenschaftlicher und theologischer Hinsicht. Schließlich werden *Zielperspektiven* eines zukünftigen Strafvollzugs entwickelt, die in eine „konkrete Utopie eines modernen Vollzugssystems“ münden. Im Anhang enthält die Denkschrift Empfehlungen des Rates der EKD zur kirchlichen Arbeit mit Straffälligen. Die drei Schritte, in denen das Thema angegangen wird, geben drei Zugänge wieder, die sich in der Sache *nicht gänzlich miteinander harmonisieren lassen*: Auf die Kontrasterfahrung des real existierenden Strafvollzugs folgt der stärker (wissenschaftlich) abwägende, betont realistische, deswegen aber auch etwas ratlose Blick auf die widersprüchlichen Haltungen und Einstellungen zu diesem Gebiet. Das Schlußkapitel scheut demgegenüber auch vor einem Programm nicht zurück, das mancher Praktiker als im schlechten Sinn „utopisch“ belächeln dürfte.

Im Kern geht es der Denkschrift darum, die Öffentlichkeit an die Tatsache zu erinnern: „Strafvollzug ist

Freiheitsentzug“. So lautet der erste Satz der Denkschrift – gemeint ist: *nur* Freiheitsentzug. Der Freiheitsentzug als solcher sei bereits der „schuldangemessene Ausgleich für begangenes Unrecht“. Eine besonders *belastende Ausgestaltung* des Freiheitsentzuges dürfe es daher nicht geben. Mit anderen Worten: Der Strafvollzug müsse alles tun, um den Eindruck zu vermeiden, die Strafgefangenen stünden aufgrund ihrer Straftat *außerhalb der Rechtsgemeinschaft*. Oder – wie die Denkschrift den Grundgedanken der Strafrechtsreform zusammenfaßt – es geht um einen „den Grundrechten entsprechenden, also vom Bilde des selbstverantwortlichen, aber auch gemeinschaftsgebundenen Menschen bestimmten Strafvollzug“. Von einem solchen Strafvollzug könne aber nur die Rede sein, wenn den Strafgefangenen alles verbleibe, „was ihnen nicht zur Erfüllung des Zwecks der Straftat unbedingt entzogen werden muß“.

Die Kritik der Denkschrift an der gegenwärtigen Praxis lautet dementsprechend: das bereits in der Strafvollzugsreform festgeschriebene Verständnis des Strafvollzugs sei bisher nicht realisiert worden bzw. das, was in den Grundsätzen des Vollzugs formuliert ist, werde im Detail wieder zurückgenommen oder so verklausuliert, daß von den Grundsätzen in der Praxis immer wieder abgewichen werden könne.

Die Liste von *Mängeln*, aus denen nach Ansicht der EKD die Haltung spricht, im Strafgefangenen nicht einen „normalen Menschen“ zu sehen und ihm damit über den Freiheitsentzug hinaus noch *weitere Strafen* aufzuerlegen, ist lang: So unterliege der Strafgefangene etwa weiterhin über den Freiheitsentzug hinaus einer dauerhaften „Stigmatisierung“. Die Inhaftierung führe zu drastischen Einschränkungen von menschlichen Beziehungen und isoliere den Gefangenen zusätzlich und unnötig. Der Inhaftierte werde obendrein in einer für ihn zunächst kaum vorstellbaren Weise von anderen Personen abhängig gehalten. Eine „infantilisierende Totalversorgung“ mache ihn außerdem „verhaltensunsicher

und unselbständig“; die Anforderungen des alltäglichen Lebens in Freiheit zu bewältigen, lerne der Gefangene auf diese Weise gerade nicht.

Der Strafvollzug soll die Sozialfähigkeit der Straffälligen entwickeln

Das ständige Zusammensein mit anderen Menschen auf engstem Raum – eine weitere zusätzliche Bestrafung – belasse den Strafgefangenen *ohne jede Privatsphäre*. Das geringe Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen im Strafvollzug führe gerade bei längeren Strafen zu einer weiteren *Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung* der Gefangenen, außerdem zum Gefühl bei den Betroffenen, ungerecht behandelt und ausgenutzt zu werden. Schulden könnten auf diese Weise nicht abgebaut werden. Die strenge Handhabung von Vollzugslockerungen führe dazu, daß oftmals gerade Personen, die den offenen Vollzug als ein für sie wichtiges Lernfeld bräuchten, nicht in dessen Genuß kämen. Die verbesserte Rechtsstellung der Gefangenen habe zudem eine „unnötige Formalisierung und Bürokratisierung“ zur Folge gehabt, so daß immer weniger mit den Strafgefangenen selbst gesprochen werde. Resozialisierungsangebote erreichten bisher nur „Bruchteile der Gefangenen“. Die Liberalisierung des Vollzugs – soweit es sie bis heute bereits gibt – bringe obendrein auf Grund der vielfältigeren Kontakte *neue Gefährdungen* mit sich. Ausländische Gefangene, Frauen, Jugendliche und Untersuchungsgefangene litten noch einmal in besonderer Weise unter solchen Mißständen.

Die Schwierigkeiten im Umgang mit Strafe und Strafvollzug, die Spannung zwischen ungenügendem öffentlichem Strafverständnis und einer im Sinne der „Wiedereingliederung“ veränderten Auffassung und Konzeption von Strafvollzug wird vor allem bei dem Versuch einer angemessenen Begründung von Strafe in der Denkschrift deutlich: Daß eine richtig betriebene Resozialisierung die Zahl der Straftaten verringern könne, bestreite zwar

kaum jemand. Diese rationale Einsicht sei jedoch *eine* Sache, Gefühle und Meinungen seien eine *andere*. Wo beides zusammentreffe, entstünden Unsicherheit und Widersprüche. So versuchten etwa Vollzugspraktiker vielfach einen Strafvollzug zu realisieren, der der Wiedereingliederung diene. Gleichzeitig aber wolle man auch dem Strafbedürfnis der Öffentlichkeit Genüge tun und lege die gesetzlichen Bestimmungen daher restriktiv aus.

Ratlos und unsicher nimmt sich auch der Befund aus der Theologie aus: Die Denkschrift weist darauf hin, daß sowohl eine klassischere, mehr die *Vergeltung* und die *Sühneleistung* betonende Auffassung wie auch eine neuere, für die konsequente *Weiterführung der Strafvollzugsreform* eintretende Richtung vertreten werde. Einerseits gibt man vor, sich nicht ohne weiteres auf eine der beiden Seiten schlagen zu wollen. Der Sache nach ist aber unübersehbar, daß die Sympathie auf der Seite der zuletzt genannten Gruppe liegt – bei aller Betonung der letztlich *nicht aufzubehenden Spannung* zwischen Strafandrohung und Strafe einerseits und dem Weg der Versöhnung andererseits. Christen müßten für einen Bewußtseinswandel eintreten: „Weg von Rachedgedanken und Vergeltungszwang, hin zu Versöhnung und Solidarität“. Und zu dieser für Christen kennzeichnenden Haltung wird auch gezählt, daß die Schwere der Schuld allein in der Fest-

legung der *Dauer* der Strafe ihren Ausdruck finden dürfe, nicht aber in besonderen *Erschwermissen* des Vollzugs.

Die Strafreformbewegung verfügt nur über eine schmale Basis

Aber die Denkschrift geht noch weiter. In den Überlegungen zur künftigen Entwicklung des Strafvollzugs wird auch eine deutliche Verkürzung der Strafen insgesamt befürwortet. Die Denkschrift zählt zu den „inzwischen fragwürdig gewordenen Gewißheiten des Strafvollzugs“ das Argumentationsmuster, das Maß der Abschreckung steige mit der Höhe der angedrohten Strafe. In welchem Umfang die mit der Bestrafung verfolgten Ziele überhaupt erreicht würden, entziehe sich dem exakten Nachweis. Es widerspreche diesen Zielen aber nicht, Freiheitsstrafen *seltener* und sie *öfter zur Bewährung* zu verhängen. (In der sogenannten „Utopie eines modernen Vollzugssystems“ wird eine generelle *Senkung der Haftquote* in der Bundesrepublik um ein Drittel für denkbar und möglich, wenn auch nicht kurzfristig realisierbar bezeichnet.)

Staatsanwälte und Vollzugspraktiker setzen nach Ansicht der EKD immer noch zu hohe Erwartungen in die *kriminalitätsmindernde Wirkung der Freiheitsstrafe*. Innerhalb des betont „uto-

pischen“ Szenarios einer möglichen Weiterentwicklung des Strafvollzugs setzt die Denkschrift sich außerdem für eine Begrenzung der Größe von Strafvollzugsanstalten ein sowie für die Einrichtung von Wohngruppen innerhalb der Anstalt von bis zu zwölf Gefangenen, von offenen Abteilungen außerhalb der bestehenden Anstalt sowie die Schaffung eines differenzierten Angebots von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Gefängnisse.

Praktiker im Strafvollzug und auch Politiker dürften gerade diesen letzten ausdrücklich als „utopisch“ bezeichneten Teil als „blauäugig“ abtun. Die Denkschrift verteidigt sich selbst gegen diesen Vorwurf mit der Bemerkung, wer um die „Unvollkommenheit des Menschen“ wisse und dennoch *Vertrauen* zeige, sei letztlich der bessere Realist. An Brisanz mangelt es der Denkschrift jedenfalls nicht, selbst wenn mancher Vorschlag nicht wirklich neu sein mag und seit langem Gefordertes aufnimmt. Das Presseecho auf die Veröffentlichung der Denkschrift blieb aber ausgesprochen mager. Liegt es am Konflikt am Golf, oder daran, daß Deutschland gegenwärtig vor allem mit sich selbst beschäftigt ist? Wahrscheinlich wäre aber das Interesse auch bei einem anderen Umfeld nicht viel größer gewesen, denn die Basis der Strafreformbewegung ist hierzulande ausgesprochen schmal. K. N.

Demokratiefrühling in Afrika?

Das Zeitalter der Einparteiensysteme geht zu Ende

Heftige Proteste von Teilen der Bevölkerung haben in etlichen afrikanischen Staaten eine Entwicklung zu mehr Demokratie angestoßen. Die katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse und das Ende des Ost-West-Gegensatzes bzw. die Diskreditierung des Sozialismus als Ideologie erzwingen eine Änderung der Verhältnisse. Ohne grundlegende wirtschaftliche Fortschritte, die der Masse der Bevölkerung zugute kommen, steht die Demokratisierung in Afrika allerdings auf sehr schwankendem Boden.

Anfangs hat man es kaum für möglich gehalten, doch jetzt zeigt es sich immer deutlicher: Glasnost und Pere-

strojka haben auch in *Afrika* zu überraschenden gesellschaftspolitischen Veränderungsprozessen geführt. Zwar ist die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit in den letzten Monaten von den atemberaubenden Veränderungen in der DDR und in Osteuropa so stark in Anspruch genommen worden, daß das zunächst zaghafte demokratische Aufbegehren in Afrika fast unbemerkt blieb. Inzwischen ist es jedoch nicht mehr zu übersehen.

In Benin, Gabun und Zaire gingen Schüler und Studenten auf die Straßen, Lehrer und andere Staatsbeamte schlossen sich an. In der Elfenbeinküste, in Somalia und Sambia wurden die früher so unangefochten unterstützten Staats-